

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 3

Bielefeld, den 15. März

1953

Inhalt: 1. Notverordnung zur Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes in der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 11./23. Juli 1952. 2. Notverordnung über die Dienst- und Versorgungsbezüge der Hilfsprediger vom 9. Januar 1953. 3. Notverordnung über die Dienst- und Versorgungsbezüge der Vikarinnen vom 13. Februar 1953. 4. Zweite Notverordnung zur Änderung des Dienst- und Versorgungsrechts für Pfarrer und Kirchenbeamte vom 13. Februar 1953. 5. Gesetz zur Ergänzung des Besoldungsgesetzes, der Dritten Sparverordnung und zur rechtlichen Gleichstellung der weiblichen und männlichen Lehrkräfte vom 15. Dezember 1952.

Notverordnung zur Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes in der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 11./23. Juli 1952.

Auf Grund des § 27 des Rheinischen Kirchengesetzes über die Leitung der Evang. Kirche im Rheinland vom 12. November 1948 (KABL. S. 60 ff.) und auf Grund des § 27 des Westf. Kirchengesetzes über die Leitung der Evang. Kirche von Westfalen vom 12. November 1948 (KABL. S. 85 ff.) verordnen die Leitung der Evang. Kirche im Rheinland und die Leitung der Evang. Kirche von Westfalen, jede für ihren Bereich, folgendes:

§ 1

Die Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des preußischen Pfarrerstandes im Bereich der Evang. Kirche der altpreußischen Union (Anlage zu der Anordnung betr. Grundsätze für die Regelung der Dienst-, Ruhestands- und Hinterbliebenenbezüge des Pfarrerstandes vom 16. Februar 1938 — Ges. Bl. d. DEK. S. 29ff. —) wird für den Bereich der Evang. Kirche im Rheinland und der Evang. Kirche von Westfalen aufgehoben und durch die anliegende Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes ersetzt.

§ 2

Sind die Bezüge, die einem Pfarrer bis zum Inkrafttreten des § 1 zustanden, höher als die Bezüge der neuen Ordnung, so ist ihm eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zu gewähren. Die Ausgleichszulage wird solange gewährt, bis sie durch eine Erhöhung der neuen Bezüge, insbesondere durch Aufrücken in den Dienstaltersstufen oder Gewähren einer Grundgehaltszulage — Kinderzuschläge jedoch ausgenommen —, ausgeglichen wird. Die Ausgleichszulage wird ruhegehaltfähig, soweit die Dienstbezüge, zu deren Ausgleich sie dient, ruhegehaltfähig waren.

§ 3

Die bisher als Schwierigkeitsstellen anerkannten Pfarrstellen gelten nicht als Zulagestellen im Sinne des Abschnittes IC der anliegenden Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes.

§ 4

Die Kirchenleitung kann Teuerungszuschläge zu den Dienst- und Versorgungsbezügen der Pfarrer und Hilfsprediger in Anlehnung an die für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen ergehenden Regelungen beschließen.

§ 5

Diese Notverordnung gilt nicht für den saarländischen Bereich der Evang. Kirche im Rheinland.

§ 6

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die erforderlichen Ausführungs- und Überleitungsbestimmungen zu erlassen.

§ 7

Den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Notverordnung bestimmt die Kirchenleitung.

Bielefeld, den 23. Juli 1952

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

D. Wilm

Dr. Thümmel

Düsseldorf, den 11. Juli 1952

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche im Rheinland**

Lic. Dr. Beckmann

Dr. Pabst

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund des § 7 der vorstehenden Notverordnung beschlossen:

Die Notverordnung tritt am 1. April 1952 in Kraft.

Bielefeld, den 13. Februar 1953

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

D. Wilm

Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes.

I. Bezüge der aktiven Pfarrer:

A. Grundgehalt: 4800 — 5200 — 5600 — 6000 — 6400 — 6800 — 7200 — 7500 — 7800 — 8100 — 8400 DM jährlich, steigend in Dienstaltersstufen von 2 zu 2 Jahren bis zur Erreichung des Endgrundgehalts mit Vollendung des 20. Dienstjahres. Das höhere Grundgehalt wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

Das Besoldungsdienstalter wird nach den §§ 1 und 4 des Kirchengesetzes betr. das Dienstalter der Geistlichen vom 17. April 1886 und unter sinngemäßer Anwendung der für die Berücksichtigung von Kriegsdienst, Wehr- oder Arbeitsdienst bei der Festsetzung des Besoldungs- bzw. Diätendienstalters der Landesbeamten in Nordrhein-Westfalen jeweils geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe geregelt, daß der Beginn des Dienstalters nicht auf einen Zeitpunkt vor Vollendung des 27. Lebensjahres fallen darf. Gelangt ein Pfarrer vor Vollendung seines 27. Lebensjahres zur festen Anstellung im Pfarramt, so verbleibt er bis zur Vollendung seines 29. Lebensjahres in der untersten Grundgehaltsstufe.

B. Wohnungsgeldzuschuß bleibt außer Ansatz; er gilt als durch die den Pfarrern kirchengesetzlich (§§ 1, 5—8 Kirchengesetz vom 26. Mai 1909) zustehenden Dienstwohnung oder angemessene Mietentschädigung abgegolten.

C. Grundgehaltszulage:

(1) Es wird gewährt:

1. eine ruhegehaltfähige Zulage den Superintendenten,
2. eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Zulage

a) den Pfarrern in Kirchengemeinden (Gesamtverbänden, Kirchenkreisen), die zur Aufbringung des gesamten Pfarrbesoldungsbedarfs keine zentralen Zuschüsse in Anspruch nehmen, nach näherer Anordnung der Kirchenleitung,

b) den Pfarrern in solchen Pfarrstellen, deren Verwaltung nach Anhörung des Presbyteriums und des Kreissynodalvorstandes als besonders schwierig oder verantwortungsvoll oder anstrengend anerkannt ist.

(2) Die Zulagen werden vom 9. Dienstjahr ab gewährt; sie betragen

im 9.—14. Dienstjahr = 200,— DM

im 15.—20. Dienstjahr = 300,— DM

vom 21. Dienstjahr ab = 400,— DM

D. Kinderzuschläge: entsprechend den jeweils für die Landesbeamten in Nordrhein-Westfalen geltenden Grundsätzen und Sätzen.

II. Bezüge der Ruhestandspfarrer:

A. 1. Soweit die Ruhestandspfarrer zum 1. Oktober 1927 oder zu einem früheren Zeitpunkt in den Ruhestand versetzt sind:

a) Ruhegehalt: es bleibt bei der Umrechnung der früheren Ruhegehaltsfestsetzung nach den Grundsätzen und Sätzen der §§ 19ff. des Preußischen Besoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1927 unter Hinzurechnung eines Wohnungsgeldzuschusses gemäß § 21 a. a. O.

b) Frauenbeihilfe: nach den Grundsätzen und Sätzen, die bis zum 30. September 1927 für die Preußischen unmittelbaren Staatsbeamten galten (§ 24 a. a. O.)

c) Kinderzuschläge: entsprechend den jeweils für die Landesbeamten in Nordrhein-Westfalen geltenden Grundsätzen und Sätzen.

2. Soweit sie nach dem 1. Oktober 1927, aber vor dem 1. April 1938 in den Ruhestand versetzt sind:

a) Ruhegehalt: Es bleibt bei der Berechnung nach den vor dem 1. Juli 1937 für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Hundertsätzen des ruhegehaltfähigen Dienstinkommens und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit, die der bisherigen Ruhegehaltsfestsetzung zugrunde liegen.

b) Kinderzuschläge: wie bei II A 1 c.

3. Soweit sie am 1. April 1938 oder später, aber vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung in den Ruhestand versetzt sind:

a) Ruhegehalt: zu berechnen nach den gemäß § 89 DBG (für die Beamten des höheren Dienstes) geltenden Hundertsätzen des ruhegehaltfähigen Dienstinkommens, das bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung galt. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit wird nach den §§ 1 und 4 des Kirchengesetzes betr. das Dienstalter der Geistlichen vom 17. April 1886 und den sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen der §§ 81 und 82 DBG mit der Maßgabe geregelt, daß auch die Zeit im kirchlichen Dienst vor der Ordination vom Tage der Einweisung in das Lehrvikariat ab als ruhegehaltfähige Dienstzeit anzurechnen ist. Die erhöhte Anrechnung von Militär- und Zivildienstzeiten fällt fort.

b) Kinderzuschläge: wie bei II a 1 c.

4. Soweit sie nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung in den Ruhestand versetzt sind:

a) Ruhegehalt: zu berechnen nach den gemäß § 89 DGB (für die Beamten des höheren Dienstes) geltenden Hundertsätzen des zuletzt bezogenen ruhegehaltfähigen Dienstinkommens, das aus dem Grundgehalt (Abschnitt I A) und einem Wohnungsgeldzuschuß nach dem Satz der Ortsklasse B besteht, bei Superintendenten außerdem aus der ruhegehaltfähigen Zulage (Abschnitt I C Abs. 1 Ziff. 1) und der Ephoralzulage.

Bei Pfarrern, die vor ihrer Versetzung in den Ruhestand aus dem Superintendentenamt ausgeschieden sind, werden die ruhegehaltfähige Zulage und die Ephoralzulage für jedes volle Dienstjahr als Superinten-

dent zu $\frac{1}{8}$ (bis zum Höchstbetrage von $\frac{8}{8}$) dem Ruhegehaltfähigen Dienst Einkommen hinzugerechnet.

Die Ruhegehaltfähige Dienstzeit wird gemäß II A 3 a berechnet.

b) Kinderzuschläge: wie bei II A 1c.

- B. Das Ruhegehalt in den Fällen des § 56 der Disziplinarordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Juni 1946 (§ 11 Abs. 2 des Kirchengesetzes betr. die Dienstvergehen der Kirchenbeamten vom 16. Juli 1886, § 5 Abs. 1 der Ruhegehaltsordnung) und in den Fällen des § 5 Abs. 2 der Ruhegehaltsordnung darf für die Dauer von längstens 5 Jahren drei Viertel der vorstehenden Sätze, nach Ablauf dieser Zeit die Hälfte der vorstehenden Sätze und den Betrag von 3000.— DM nicht übersteigen; daneben dürfen Kinderzuschläge gewährt werden.

Innerhalb der gleichen Höchstgrenzen kann die Kirchenleitung in den Fällen des § 6 der Ruhegehaltsordnung widerrufliche laufende Unterhaltsbeiträge gewähren, wenn besondere Umstände eine mildernde Beurteilung zulassen und der frühere Pfarrer nach seiner wirtschaftlichen Lage der Unterstützung bedürftig und ihrer nicht unwürdig erscheint.

III. Bezüge der Witwen und Waisen.

- A. 1. Soweit der Pfarrer zum 1. Oktober 1927 oder früher in den Ruhestand versetzt oder vor dem 1. Oktober 1927 im Amt verstorben ist:

a) Witwengeld: 60 v. H. des Ruhegehalts nach II a 1 a.

Waisengeld: ein Fünftel bzw. ein Drittel des Witwengeldes (Halb- bzw. Vollwaisen).

b) Kinderzuschläge: entsprechend den jeweils für die Landesbeamten in Nordrhein-Westfalen geltenden Grundsätzen und Sätzen.

2. Soweit der Pfarrer nach dem 1. Oktober 1927, aber vor dem 1. April 1938 in den Ruhestand versetzt oder im Amt verstorben ist:

a) Witwengeld: 60 v. H. des Ruhegehalts nach II A 2a.

Waisengeld: ein Fünftel bzw. ein Drittel des Witwengeldes (Halb- bzw. Vollwaisen).

b) Kinderzuschläge: wie bei III A 1b.

3. Soweit der Pfarrer am 1. April 1938 oder später, aber vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung in den Ruhestand versetzt oder im Amt verstorben ist:

a) Witwengeld zu berechnen nach den Hundertsätzen der §§ 98 ff. DBG von dem Ruhegehalt gemäß II A 3a.

b) Kinderzuschläge: wie bei III A 1b.

4. Soweit der Pfarrer nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung in den Ruhestand versetzt oder im Amt verstorben ist:

a) Witwengeld zu berechnen nach den Hundertsätzen der §§ 98 ff. DBG von dem Ruhegehalt gemäß II A 4a.

b) Kinderzuschläge: wie bei III A 1b.

- B. Für bedürftige Hinterbliebene von Demeriten (oben II B): widerrufliche laufende Unterhaltsbeiträge. Das der Berechnung der Unterhaltsbeiträge nach den Teilsätzen unter A zugrunde zu legende Ruhegehalt darf die im Abschnitt II B vorgeschriebenen Höchstsätze nicht übersteigen.

Unterhaltsbeiträge für mehrere Hinterbliebene desselben Demeriten dürfen zusammen das ihrer Berechnung zugrunde liegende Ruhegehalt nicht übersteigen.

Ausführungs- und Überleitungsbestimmungen zu der Notverordnung zur Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes in der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 11./23. 7. 1952

Vom 3. März 1953

Auf Grund des § 6 der vorbezeichneten Notverordnung und mit Ermächtigung der Kirchenleitung gemäß I C Abs. 1 Ziff. 2a der Anlage der Notverordnung wird für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen folgendes bestimmt:

Zu § 1:

Die Anordnung betreffend Grundsätze für die Regelung der Dienst-, Ruhestands- und Hinterbliebenenbezüge des Pfarrerstandes vom 16. Februar 1938 (KABl. S. 101 ff.) bleibt weiterhin die Grundlage der Pfarrbesoldung und -versorgung. Aufgehoben ist lediglich die als Anlage zu der Anordnung vom 16. Februar 1938 im KABl. 1938 S. 108—111 abgedruckte Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des preußischen Pfarrerstandes im Bereich

der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union. Sie wird durch die neue Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes ersetzt. Damit sind die Grundgehälter der Pfarrer denen der vergleichbaren Staatsbeamten (A 2 c 2 — Eingangsguppe der Laufbahn des höheren Dienstes —) gleichgestellt.

Zu § 2 und § 3:

Die Schwierigkeitsstellen der bisherigen Art fallen weg. Die bisherigen Inhaber von Schwierigkeitsstellen sind hierdurch nicht benachteiligt, da auch sie nach der neuen Besoldungsordnung ein höheres Ruhegehaltfähiges Grundgehalt als bisher (einschl. Zulage) erreichen. Wo infolge des Überschneidens der alten und der neuen Dienstalters-

stufen vorübergehend das neue Gehalt hinter dem bisherigen zurückbleibt, wird die Ausgleichszulage (§ 2) gewährt; hierüber werden im Einzelfall die Presbyterien in den vom Landeskirchenamt übersandten Dienstinkommensberechnungen unterrichtet.

Zu I C Abs. 1 Ziff. 2a der Anlage (Bes. Ordnung):

Zuschußfreie Kirchengemeinden (Kreisgemeinden, Gesamtverbände) können mit Genehmigung des Landeskirchenamtes ihren Pfarrern eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Zulage nach I C (1) 1 gewähren.

Eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Zulage ist neben der ruhegehaltfähigen Zulage nach I C (1) 1 nicht zu zahlen.

Zu I C Abs. 1 Ziff. 2b der Anlage (Bes. Ordnung):

Die Bewilligung einer widerruflichen und nichtruhegehaltfähigen Zulage nach I C (1) 2 b an Pfarrer in zuschußbedürftigen Kirchengemeinden, deren Pfarrstelle besonders schwierig oder verantwortungsvoll oder besonders anstrengend ist, erfolgt nach Anhörung des Presbyteriums und des Kreis-synodalvorstandes durch das Landeskirchenamt.

Bielefeld, den 3. März 1953

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

Dr. Steckelmann

Notverordnung über die Dienst- und Versorgungsbezüge der Hilfsprediger

Vom 9. Januar 1953

Auf Grund des Art. 194 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. Mai 1952 (KABl. S. 57) und auf Grund des § 27 des Westfälischen Kirchengesetzes vom 12. November 1948 (KABl. S. 85 ff.) verordnen die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen, jede für ihren Bereich, folgendes:

§ 1

(1) Hilfsprediger, welche die 2. theologische Prüfung bestanden haben, erhalten für ihre Verwendung im Dienst der Kirche nachstehende Bezüge:

Im 1. u. 2. Dienstjahr (1. Dienstaltersstufe)	jährlich 3400,— DM
im 3. u. 4. „ (2. Dienstaltersstufe)	jährlich 3950,— DM
im 5. „ (3. Dienstaltersstufe)	jährlich 4400,— DM

ab 6. Dienstjahr (4. Dienstaltersstufe) die Anfangsbezüge eines festangestellten Pfarrers.

(2) Verheiratete Hilfsprediger erhalten im 1. und 2. Dienstjahr die Bezüge der dritten Dienstaltersstufe, vom Beginn des 3. Dienstjahres ab die Anfangsbezüge eines festangestellten Pfarrers.

(3) Neben den Barbezügen erhalten die Hilfsprediger freie Dienstwohnung in angemessener Größe oder mangels einer Dienstwohnung einen Wohnungsgeldzuschuß, der für Ledige nach Tarifklasse V, für Verheiratete nach Tarifklasse IV entsprechend den für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils geltenden Vorschriften bemessen ist.

(4) Die Hilfsprediger erhalten Kinderzuschläge nach den jeweils für den Pfarrerstand geltenden Bestimmungen.

(5) Die Bezüge erhöhen sich um den Teuerungszuschlag, wie er jeweils für den Pfarrerstand festgesetzt wird.

§ 2

(1) Die Dienstbezüge bemessen sich nach dem Vergütungsdienstalter (VDA) des Hilfspredigers.

(2) Das Vergütungsdienstalter beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die 2. theologische Prü-

fung bestanden wurde. Zeiten, in denen der Hilfsprediger keinen Beschäftigungsauftrag hat, werden auf das Vergütungsdienstalter nicht angerechnet.

(3) Zum Ausgleich von Härten kann eine anderweitige Festsetzung des Vergütungsdienstalters, insbesondere eine Anrechnung von Wehr- und Arbeitsdienstzeiten erfolgen.

§ 3

Die Bezüge der Kandidaten der Theologie, die vor Ablegung der 2. theologischen Prüfung selbständig pfarramtlichen Dienst versehen, werden unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer Arbeit bemessen; sie dürfen über die Anfangsbezüge eines Hilfspredigers (einschließlich Dienstwohnung oder Wohnungsgeldzuschuß) nicht hinausgehen.

§ 4

Die Bezüge der Hilfsprediger und Kandidaten der Theologie, die vor Ablegung der 2. theologischen Prüfung selbständig pfarramtlichen Dienst versehen, sind aus örtlichen Mitteln zu decken. Leistungsunfähigen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen können zur Aufbringung des Bedarfs der Barbezüge gesamtkirchliche Zuschüsse zur Verfügung gestellt werden.

§ 5

(1) Der Hilfsprediger, der aus dem kirchlichen Dienst entlassen wird, erhält für den Monat, in dem ihm die Entlassung mitgeteilt worden ist, seine vollen Bezüge. Er erhält ferner als Übergangsgeld nach vollendeter

1-jähriger Dienstzeit	das einfache,
3-jähriger Dienstzeit	das zweifache,
5-jähriger Dienstzeit	das dreifache,
8-jähriger Dienstzeit	das vierfache,
10-jähriger Dienstzeit	das fünffache,
12- oder mehrjähriger Dienstzeit	das sechsfache der Dienstbezüge des letzten Monats.

Die Dienstzeit bemißt sich nach der Zahl der ohne Unterbrechung zurückgelegten vollen Dienstjahre.

(2) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt, wenn der Hilfsprediger auf eigenen Antrag oder wegen schuldhaften Verhaltens entlassen worden ist.

§ 6

(1) Der Hilfsprediger ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder bei Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

(2) Er kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er aus anderen Gründen dienstunfähig geworden ist oder wenn er das 60. Lebensjahr vollendet hat. Anstelle des Ruhehaltes oder eines Übergangsgeldes kann ihm auf Zeit oder lebenslänglich ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts bewilligt werden. Die Bewilligung auf Zeit ist widerruflich, sie kann bei ihrem Ablauf verlängert werden.

(3) Auf die Berechnung des Ruhegehalts finden die für Pfarrer geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 7

Der Witwe und den Kindern eines Hilfspredigers, dem ein Ruhegehalt oder ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe der gesetzlichen Versorgungsbezüge lebenslänglich oder auf Zeit bewilligt werden.

§ 8

Die erforderlichen Feststellungen, Genehmigungen, Festsetzungen oder Bewilligungen im Einzelfall trifft das Landeskirchenamt.

§ 9

(1) Die Anordnung über die Bezüge der geistlichen Hilfskräfte vom 31. 3. 1942 (Kirchl. Amtsbl. Rheinl. S. 38, Westf. S. 67) wird aufgehoben.

(2) Sind die Bezüge, die einem Hilfsprediger nach der bisherigen Ordnung zustanden, höher als die neuen Bezüge, so wird dem Hilfsprediger eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages gewährt.

(3) Die Bemessung der Barbezüge für die Hilfsprediger im Saarland richtet sich nach der Notverordnung über die Regelung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer im Saarland vom 11. 8. 1950 — Kirchl. Amtsbl. Rheinl. S. 80.

§ 10

Die Notverordnung tritt mit dem 1. Januar 1953 in Kraft.

Bielefeld, den 9. Januar 1953

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

D. Wilm
Dr. Steckelmann

Düsseldorf, den 9. Januar 1953

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche im Rheinland**

Schlingensiepen
Ulrich

Notverordnung über die Dienst- und Versorgungsbezüge der Vikarinnen

Vom 13. Februar 1953

§ 1

(1) Die Vikarinnen, die nach bestandener 2. theologischer Prüfung im Dienst der Landeskirche, eines Kirchenkreises oder einer Kirchengemeinde Verwendung finden, erhalten bis zu ihrer Anstellung folgende Barbezüge:

im 1. u. 2. Dienstjahr jährlich 3400,— DM,
ab 3. Dienstjahr 75 % der Anfangsbezüge eines festangestellten Pfarrers.

(2) Neben den Barbezügen erhalten die Vikarinnen freie Dienstwohnung in angemessener Größe oder mangels einer Dienstwohnung einen Wohnungsgeldzuschuß nach Tarifklasse V entsprechend den für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils geltenden Vorschriften.

(3) Die Bezüge erhöhen sich um einen Teuerungszuschlag, wie er jeweils für Pfarrer festgesetzt ist.

(4) Die Bestimmungen über die Gewährung von Übergangsgeld und Versorgungsbezügen an Hilfsprediger bei Entlassung aus dem Dienst oder Eintritt der Dienstunfähigkeit gelten entsprechend.

§ 2

Die Bezüge der Kandidatinnen, soweit sie vor Ablegung der 2. theologischen Prüfung selbständig den Dienst einer Vikarin versehen, werden unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer Arbeit bemessen; sie dürfen über die Anfangsbezüge einer Vikarin (einschl. Dienstwohnung oder Wohnungsgeldzuschuß) nicht hinausgehen.

§ 3

Die im Dienst der Landeskirche, eines Kirchenkreises oder einer Kirchengemeinde auf Lebenszeit oder auf Zeit angestellten Vikarinnen erhalten als Dienstinkommen 75 % des Pfarrgehalts und freie Dienstwohnung, ersatzweise eine angemessene Mietsentschädigung. Im übrigen finden für sie die für die Besoldung der Pfarrer jeweils geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 4

Die Bezüge der im Dienst einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenkreises verwendeten Vikarinnen und Kandidatinnen, die vor Ablegung der 2. theologischen Prüfung selbständig den Dienst einer Vikarin versehen, sind aus örtlichen Mitteln zu decken.

§ 5

(1) Den im Dienst der Kirche auf Grund einer Berufung oder Bestätigung des Landeskirchenamtes verwendeten Vikarinnen wird die Anwartschaft auf Versorgung nach den für den Pfarrerstand geltenden Vorschriften gewährleistet. Der Versorgungsanspruch beim Eintritt des Versorgungsfalles wird begründet durch die Berufung in den Dienst der Landeskirche, eines Kirchenkreises oder einer Kirchengemeinde auf Lebenszeit oder, bei einer Anstellung auf Zeit, durch Anschluß an die Pfarrerversorgung.

*Aj. d. 1. Post-V. vom 17.12.53
NRW 547.5*

(2) Die Berechnung der Höhe der Versorgungsbezüge erfolgt nach den für die Versorgung des Pfarrerstandes geltenden Vorschriften.

(3) Die Kirchenkreise und Kirchengemeinden sind verpflichtet, bei der Anstellung einer Vikarin auf Zeit den Anschluß an die Pfarrerversorgung nachzusuchen und den jeweils festgesetzten Versorgungskassenbeitrag abzuführen.

(4) Scheidet die auf Zeit angestellte Vikarin aus dem kirchlichen Dienst aus, ohne daß der Versorgungsfall vorliegt, so entfallen alle Versorgungsansprüche. Das Landeskirchenamt kann in besonderen Fällen die Aufrechterhaltung des Versorgungsanspruchs zulassen oder der ausgeschiedenen Vikarin bei Bedürftigkeit einen Unterhaltsbeitrag oder eine Abfindung bewilligen.

§ 6

(1) Die nach dem bisherigen Recht als Kirchengemeindebeamte auf Lebenszeit angestellten Vikarinnen treten mit Wirkung vom 1. 1. 1953 in das Rechtsverhältnis einer auf Lebenszeit angestellten Vikarin ein. Mit diesem Zeitpunkt endet der Anschluß an die Versorgungskasse der Kirchengemeindebeamten.

(2) Die bisher im Dienst eines Kirchenkreises oder einer Kirchengemeinde im Angestelltenverhältnis beschäftigten Vikarinnen sind mit dem 1. 1. 1953 an die landeskirchliche Versorgung anzuschließen. Auf die kirchlichen Versorgungsbezüge werden diejenigen Versicherungsrenten, Zusatzrenten, Versicherungssummen und sonstige Zahlungen angerechnet, die der Vikarin auf Grund einer gesetzlichen Versicherung für den Fall einer dauernden Dienstunfähigkeit oder einer für die Vikarin zum Zweck ihrer Versorgung bereits abgeschlossenen Versicherung oder aus kirchlichen Kassen versorgungshalber zufließen. Das Landeskirchenamt trifft bei dem Anschluß an die kirchlichen Versorgungseinrichtungen Entscheidung über die Weiterführung der Versicherung oder Aufrechterhaltung der Anwartschaft.

§ 7

(1) Für die im Dienst von Anstalten der Inneren Mission oder anderen kirchlichen Verbänden, Einrichtungen und Vereinen tätigen Vikarinnen gelten die Bestimmungen der §§ 1—3 als Richtsätze. Die Höhe des Beitrages wird vom Landeskirchenamt festgesetzt.

(2) Das Landeskirchenamt kann den Anschluß dieser Vikarinnen an die landeskirchlichen Versorgungseinrichtungen zulassen.

§ 8

(1) Die Dienstbezüge und das Dienst Einkommen werden nach dem Vergütungs- bzw. Besoldungsdienstalter festgesetzt.

(2) Das Vergütungsdienstalter beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die 2. theologische Prüfung bestanden wurde. Zeiten, in denen die Vikarin keinen Beschäftigungsauftrag hat, werden auf das Vergütungsdienstalter nicht angerechnet.

§ 9

Sind die Bezüge, die einer Vikarin nach der bisherigen Ordnung zustanden, höher als die neuen Bezüge, so wird der Vikarin eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages gewährt.

§ 10

Die erforderlichen Feststellungen, Genehmigungen, Festsetzungen oder Bewilligungen im Einzelfall trifft das Landeskirchenamt.

§ 11

Die Notverordnung tritt mit dem 1. Januar 1953 in Kraft.

Bielefeld, den 13. Februar 1953

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

D. Wilm
Dr. Steckelmann

Zweite Notverordnung zur Änderung des Dienst- und Versorgungsrechts für Pfarrer und Kirchenbeamte

Vom 13. Februar 1953

Auf Grund des Artikels 194 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. Mai 1952 (KABl. S. 57) und auf Grund des § 27 des westfälischen Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. November 1948 (KABl. S. 85 ff.) verordnen die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen, jede für ihren Bereich, folgendes:

§ 1

Der Paragraph 2 der Notverordnung zur Änderung des Dienst- und Versorgungsrechts für Pfarrer und Kirchenbeamte vom 26. Oktober 1949 (KABl. R S. 83; KABl. W S. 88) wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1952 aufgehoben.

§ 2

In § 13 der Notverordnung zur Änderung des Dienst- und Versorgungsrechts für Pfarrer und Kirchenbeamte vom 26. Oktober 1949 (KABl. R

S. 83; KABl. W S. 88) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1953 die Worte „150,— DM“ durch die Worte „180,— DM“ ersetzt.

§ 3

Die Notverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Bielefeld, den 13. Februar 1953

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

D. Wilm
Dr. Steckelmann

Düsseldorf, den 13. Februar 1953

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche im Rheinland**

D. Held
Lic. Dr. Beckmann

Gesetz zur Ergänzung des Besoldungsgesetzes, der Dritten Sparverordnung und zur rechtlichen Gleichstellung der weiblichen und männlichen Lehrkräfte (Drittes Besoldungsänderungsgesetz)

Vom 15. Dezember 1952

(GV. NW. S. 425)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Ausführung der Absätze 1 bis 3 erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§ 1

Wohnungsgeld für Geistliche

Dem § 10 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) wird für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die einschränkenden Vorschriften in Absatz 1 Satz 1 und 2 gelten nicht für Geistliche.“

§ 2

Änderung der Vorschriften über die Gewährung von Kinderzuschlag

(1) § 14 Absatz 3 und 4 des Besoldungsgesetzes erhalten für das Land Nordrhein-Westfalen folgende Fassung:

„(3) Für Kinder vom vollendeten sechzehnten bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr wird der Kinderzuschlag nur gewährt, wenn sie sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt ausübenden Lebensberuf befinden.

Verzögert sich der Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung aus einem nicht in der Person der Beteiligten liegenden Grunde über das vierundzwanzigste Lebensjahr hinaus, so verlängert sich die Altersgrenze in Satz 1 um die entsprechende Zeit der Verzögerung. Der Kinderzuschlag darf jedoch höchstens für insgesamt vierundzwanzig Lebensjahre gewährt werden.

(4) Für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind, wird der Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter weitergewährt.“

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister die Ausführungsbestimmungen zu dem Besoldungsgesetz (Besoldungsvorschriften) über den Kinderzuschlag den Vorschriften des Gesetzes vom 24. Juli 1951 (GV. NW. 1951 S. 91) und dieses Gesetzes anzupassen.

§ 3

Rechtliche Gleichstellung der weiblichen und männlichen Lehrkräfte

(1) Weibliche Lehrkräfte erteilen die gleiche Anzahl Unterrichtsstunden wie vergleichbare männliche Lehrkräfte und erhalten die vollen Grundgehalt- oder Diätensätze.

(2) Verbesserungen des Besoldungsdienstalters, die anlässlich der Einführung der 10 %igen Kürzung vorgenommen worden sind, werden mit der Beseitigung der Kürzung rückgängig gemacht.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Jugendleiterinnen.

(4) Der Kultusminister und der Sozialminister werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister die zur

§ 4

Ergänzung der Besoldungsordnungen

(1) Die dem Besoldungsgesetz beigelegten Besoldungsordnungen A (Aufsteigende Gehälter), B (Feste Gehälter) und H (Hochschullehrer) sowie die Preußische Besoldungsordnung vom 3. Juli 1944 (Pr. GS. S. 33) werden für das Land Nordrhein-Westfalen durch die in der Anlage aufgeführten Amtsbezeichnungen ergänzt.

(2) Es werden gestrichen

a) in der Besoldungsordnung A:

bei der Bes. Gr. 2 c 2: Die Fußnote 1)

bei der Bes. Gr. 3 c: die Fußnote 4)

bei der Bes. Gr. 4 a 2: die Fußnote 1)

bei der Bes. Gr. 4 b 2: die Fußnote 2)

bei der Bes. Gr. 4 c 2: die Fußnote 8)

b) in den Anmerkungen zur Diätenordnung für die außerplanmäßigen Beamten (Anlage 5 zum Besoldungsgesetz) in der Fassung des Gesetzes vom 30. März 1943 (RGBl. I S. 189):

der letzte Absatz,

c) in der Preußischen Besoldungsordnung: die Vorbemerkung Nr. 3.

§ 5

Angleichung des Landesbesoldungsrechts an das Bundesbesoldungsrecht

(1) Auf Grund des Bundesgesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 6. Dezember 1951 (BGBl. I S. 939) werden folgende landesgesetzliche Vorschriften geändert:

1. § 1 Absatz 2 des Gesetzes über Änderungen der Besoldung und der Versorgung der Landesbeamten vom 24. April 1951 (GV. NW. 1951 S. 51) erhält folgende Fassung:

„(2) Die planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten erhalten an Stelle der bisherigen Zulagen nach dem Gesetz vom 11. Mai 1949 (GV. NW. S. 105) und nach Absatz 1

1. einen ruhegehaltstfähigen allgemeinen Zuschlag in Höhe von 20 % des Grundgehalts (Diäten) und

2. einen ruhegehaltstfähigen Sonderzuschlag bei einem monatlichen Grundgehalt (Diäten)

bis zu 154,99 DM in Höhe von

24 DM monatlich

von 155 bis zu 174,99 DM in Höhe von

21 DM monatlich

von 175 bis zu 189,99 DM in Höhe von

17 DM monatlich

von 190 bis zu 204,99 DM in Höhe von

14 DM monatlich

von 205 bis zu 214,99 DM in Höhe von

11 DM monatlich

von 215 bis zu 229,99 DM in Höhe von

6 DM monatlich

Die ruhegehaltstfähigen und unwiderruflichen Stellenzulagen gelten als Bestandteile des Grundgehalts.“

2. § 2 Absatz 1 des Zweiten Gesetzes über Änderungen der Besoldung und der Versorgung der Landesbeamten vom 24. Juli 1951 (GV. NW. 1951 S. 91) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Versorgungsbezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen, bei denen der Versorgungsfall vor dem 1. Oktober 1951 eingetreten ist, werden in der Weise erhöht, daß zu dem Grundgehalt, das der Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge zugrunde liegt, ein Zuschlag von 20 % tritt.“

(2) Die Landesregierung wird zur Zahlung von Ausgleichszulagen nach § 8 Absatz 2 bis 4 des Bundesgesetzes vom 6. Dezember 1951 (BGBl. I S. 939) ermächtigt.

§ 6

Erhöhung der Freigrenze

In den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Änderung der dritten Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Sicherung der Währung und

öffentlichen Finanzen (Dritte Sparverordnung) vom 19. März 1949 (GV. NW. S. 29) vom 23. August 1949 (GV. NW. S. 261) werden die Worte
„150 DM“ durch die Worte
„180 DM“

ersetzt.

§ 7

Übergangsbestimmungen

Bis zum Inkrafttreten eines neuen allgemeinen Besoldungsrechts kann für weibliche Lehrkräfte auf eigenen Antrag die Pflichtstundenzahl unter entsprechender Kürzung der Dienstbezüge herabgesetzt werden. Die Kürzung bleibt bei der Berechnung der Versorgungsbezüge außer Betracht.

§ 8

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

§§ 1 und 5 mit Wirkung vom 1. Oktober 1951,

§§ 2, 3, 4 Absatz 2, 6 und § 7 mit Wirkung vom Ersten des auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Monats,

§ 4 Absatz 1 mit Wirkung vom 1. April 1951.

Düsseldorf, den 15. Dezember 1952.

Anwendung des Dritten Besoldungsänderungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 1952 im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 28. 2. 1953
Nr. 5064/B 9—01

Das vorstehend abgedruckte Dritte Besoldungsänderungsgesetz ist am 30. Dezember 1952 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen verkündet. Die §§ 2, 3, 4 Absatz 2, 6 und 7 des Gesetzes sind somit am 1. Januar 1953 in Kraft getreten.

Die besoldungsrechtlichen Vorschriften des Gesetzes finden für Besoldung der Kirchengemeindebeamten Anwendung, soweit sie nach staatlichen Besoldungsgrundsätzen geschieht.

§ 1 des Gesetzes gilt unmittelbar lediglich für die Geistlichen, die im Beamtenverhältnis zum Land Nordrhein-Westfalen stehen. Soweit für die kirchliche Pfarrbesoldung und -versorgung die staatlichen Vorschriften über den Wohnungsgeldzuschuß überhaupt von Bedeutung sind, wird der § 1 des vorstehenden Gesetzes auch im kirchlichen Bereich entsprechend angewendet.

§ 2 des Gesetzes (betr. Kinderzuschlag) ist für die Besoldung und Versorgung der Pfarrer vom 1. Januar 1953 an anzuwenden, da nach der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge vom 11./23. Juli 1952 die Gewährung von Kinderzu-

schlägen nach den jeweils für die Landesbeamten in Nordrhein-Westfalen geltenden Vorschriften erfolgt (vgl. Abschnitt I D II A 1c, 2—4 [unter b], und III A 1—4 [unter b] der Ordnung).

Demnach können in Zukunft auch für Kinder über 16 Jahre, die sich in der Ausbildung befinden und über eigenes Einkommen verfügen, Kinderzuschläge ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens gewährt werden.

Das durch § 5 Abs. 1 des Landesgesetzes abgeänderte Gesetz über Änderungen der Besoldung und Versorgung der Landesbeamten vom 24. April 1951 ist durch unsere Verfügungen vom 21. Juni 1951 Nr. 10791/B 13—01 und vom 26. Juli 1951 Nr. 13640 I/B 9—01 auszugsweise bekanntgegeben.

An Stelle des in unserer Rundverfügung vom 21. Juni 1951 Nr. 10791/B 13—01 unter Ziffer 2a und b) aufgeführten Sonderzuschlags treten die im Dritten Besoldungsänderungsgesetz in § 5 Absatz 1 Nr. 2 angegebenen Sätze des Sonderzuschlags.

Zu § 6 des Dritten Besoldungsänderungsgesetzes vergl. die Zweite Notverordnung zur Änderung des Dienst- und Versorgungsrechts für Pfarrer und Kirchenbeamte vom 13. Februar 1953 (KABl. S. 20).